

**PROTOKOLL ÜBER DIE
27. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES
DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 22.09.2022**

SITZUNGSTERMIN:	Donnerstag, 22.09.2022
SITZUNGSBEGINN:	19:30 Uhr
SITZUNGSENDE:	20:30 Uhr
ORT, RAUM:	Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 3, 85748 Garching b. München

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDER: Dr. Dietmar Gruchmann, Erster Bürgermeister

ANWESENHEIT

Herr Jürgen Ascherl Zweiter Bürgermeister - CSU	
Herr Christian Furchtsam - CSU	Vertretung für: Herrn Salvatore Disanto
Herr Josef Kink - CSU	
Frau Sefika Seymen - CSU	
Frau Dr. Ulrike Haerendel - SPD	Vertretung für: Herrn Jochen Karl
Herr Rudolf Naisar - SPD	
Frau Dr. Gerlinde Schmolke - SPD	
Herr Dr. Joachim Krause Dritter Bürgermeister - SPD	Vertretung für: Herrn Bastian Dombret
Herr Florian Baierl - Unabhängige Garchinger	
Herr Christian Nolte - Unabhängige Garchinger	
Herr Dr. Hans-Peter Adolf - Bündnis 90 / Die Grünen	
Frau Daniela Rieth - Bündnis 90 / Die Grünen	
Herr Norbert Fröhler - Bürger für Garching	

Herr Thomas Brodschelm - Verwaltung	
Frau Celina Brüderer - Verwaltung	
Herr Florian Cygan - Verwaltung	
Herr Markus Kaiser - Verwaltung	
Frau Cornelia Otto - Verwaltung	
Frau Monika Gschlößl - Verwaltung	

Sabina Brosch - Presse	
------------------------	--

Weitere Anwesende:

keine

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitz

Markus Kaiser
Schriftführer

TAGESORDNUNGSPUNKTE

ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Antrag der SPD-Fraktion für die Erhöhung des Erfrischungsgeldes im Rahmen der Aktion "Sauberes Garching"
- 3 Vertragsverlängerung Microsoft Lizenzen
- 4 Onlinezugangsgesetz
- 5 Familienzentrum Garching - Sachstand Eröffnung, Trägerschaft, Betreibervertrag, Finanzierung und Personalausstattung
- 6 Außerplanmäßige Ausgabe 2022 zur Erbringung Lichtraumnachweis U-Bahnhöfe U6
- 7 Neufassung der Hundesteuersatzung (HuStS)
- 8 Mitteilungen aus der Verwaltung
 - 8.1 Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeugs (MZF) für die Freiwillige Feuerwehr Garching - Bekanntgabe Ausschreibungsergebnis
 - 8.2 Befragung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Garching zur Jugendbeteiligung
- 9 Sonstiges; Anträge und Anfragen
 - 9.1 Zebrastreifen Mühlgasse;
 - 9.2 Photovoltaik / Windenergie;
 - 9.3 Grundstück zwischen Garching und Dirnismanning an der Staatsstraße;
 - 9.4 Schatzkammer;
 - 9.5 Römerhof - Südflügel;

PROTOKOLL:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

**TOP 2 Antrag der SPD-Fraktion für die Erhöhung des Erfrischungsgeldes im Rahmen der Aktion
"Sauberes Garching"**

I. SACHVORTRAG:

Die SPD-Fraktion hat am 21.07.2022 den Antrag gestellt, das Erfrischungsgeld für die Teilnehmer im Rahmen der Aktion „Sauberes Garching“ von derzeit 6,00 € auf 8,00 € je Stunde zu erhöhen.

An der Aktion „Sauberes Garching“ nehmen überwiegend Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 12 und 16 Jahren teil. Dies bedeutet für diese Personengruppe eine willkommene Aufbesserung ihres Taschengeldes. Gleichzeitig erhofft sich dadurch die Stadt Garching auch einen erzieherischen Effekt, im Bereich des Umweltschutzes sorgfältiger mit Abfall und dessen Aufkommen umzugehen.

Dieses Erfrischungsgeld von 6,00 € je Stunde wurde seit dem Jahr 2006 nicht mehr erhöht. Daher unterstützt die Stadtverwaltung den Antrag der SPD-Fraktion, das Erfrischungsgeld auf 8,00 € zu erhöhen. Wichtig ist hierbei, dass dieses Erfrischungsgeld nicht als Mindestlohn anzusehen ist, sondern als Anreiz, die Garchinger Flur von allerlei Unrat zu befreien.

Diese zweimal jährlich durchgeführte Aktion, an der nicht nur Privatpersonen, sondern auch einige Garchinger Vereine teilnehmen, kostet der Stadt Garching jährlich ca. 6.000 €. Durch eine Erhöhung des Erfrischungsgeldes belaufen sich die Kosten dann auf ca. 8.000 €.

Diese Mehrkosten von 2.000 € können nach Abstimmung mit der Kämmerei problemlos in den Verwaltungshaushalt mit aufgenommen werden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (14):

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, das Erfrischungsgeld ab der Herbstaktion 2022 von 6,00 € auf 8,00 € je Stunde zu erhöhen.

TOP 3 Vertragsverlängerung Microsoft Lizenzen

I. SACHVORTRAG:

Zum 31. Oktober 2022 laufen die bisherigen Lizenz-Verträge mit Microsoft aus. Die Firma Software-ONE Deutschland GmbH ist Ansprechpartner der Stadt Garching für Microsoft-Lizenzen und Microsoft-Verträge sog. Microsoft „Software Assurance“ (SA-Vertrag).

Der SA-Vertrag beinhaltet die Lizenzen für alle Arbeitsplätze mit Windows, Office, Zugriffslicenzen auf Datenbankserver, Mailserver, Remotedesktopserver sowie aller im Einsatz befindlichen Microsoft Serverlizenzen. Diese Lizenzen sind für das Rathaus mit Bücherei (inkl. Homeoffice) und die Außenstellen wie Bauhof, Kindergärten, Horte und Sportanlagen.

Da die Lizenzen und Verträge im Rahmen des bestehenden Rahmenvertrags des Bundesministeriums des Inneren geschlossen werden und die Preise somit feststehen, liegt hierzu kein Alternativangebot vor. Die Kosten belaufen sich in den nächsten 3 Jahren auf 50.909,96 € pro Jahr (zzgl. Mwst.) für den SA Vertrag und einmalig 26.108,00 € (zzgl. Mwst.) zur Anpassung des aktuellen Lizenzbestandes. Die Lizenzen verlängern sich mit dem SA-Vertrag um 3 Jahre, so dass das Vertragsvolumen insgesamt 152.729,88 € (zzgl. Mwst.) beträgt. Die Kosten sind im Vergleich zum ablaufenden Vertragszeitraum gestiegen, da sich die Anzahl der digitalen Arbeitsplätze erhöht hat und der Bereich Homeoffice dazu gekommen ist.

Gemäß Art. 43 Abs. 1 und 2 GO i.V.m. §7 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) 1. Spiegelstrich der GeschO der Stadt Garching ist für die Genehmigung der Lizenzverlängerung der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) zuständig.

Bei Auslauf des bestehenden Vertrags zum 31. Oktober 2022 ohne unmittelbare Verlängerung, verblieben die Lizenzen auf dem momentanen Versionsstand und sind nicht mehr für zukünftige Produktversionen gültig. Durch den Abschluss bzw. Verlängerung des SA Vertrags ist die Stadt Garching weiterhin berechtigt ohne weitere Updatekosten die jeweils aktuellste Version der lizenzierten Systeme einzusetzen. Ein „Wiedereinstieg“ in die abgelaufenen Verträge ist grundsätzlich nicht bzw. in der Regel nur zu schlechteren Konditionen möglich.

Besonders im Serverbereich, wo einzelne Lizenzen teilweise 6.000 EUR und mehr kosten, rechnet sich der SA Vertrag. Zusätzlich zu den Lizenzen beinhaltet der SA Vertrag Zugang zu nichtöffentlichen Hotfixes, dem Microsoft Developer Network sowie Gutscheine für Microsoftfortbildungen und natürlich den Telefonsupport für alle eingesetzten Microsoft Systeme.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (13 : 1 (1x Bürger für Garching)):

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt mehrheitlich, den Microsoft-Software Assurance (SA-Vertrag) für weitere 3 Jahre (01.11.2022 bis 31.10.2025) zu verlängern.

TOP 4 Onlinezugangsgesetz

I. SACHVORTRAG:

1. Rechtslage

Das **Bayerische EGovernment Gesetz (BayEGovG)** sieht vor, dass für Kommunen eine Verpflichtung zum digitalen Angebot von Verwaltungsleistungen besteht, soweit die Umsetzung wirtschaftlich und zweckmäßig ist (Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Art. 1 Abs. 1 BayEGovG).

Das BayEGovG hat für Bürger und Unternehmen bereits eine Reihe von Rechten festgelegt, z.B.

- elektronischer Zugang zur Verwaltung,
- sichere, verschlüsselte elektronische Kommunikation mit der Verwaltung,
- schriftformersetzende Kommunikation,
- elektronische Inanspruchnahme aller geeigneter Behördendienste,
- elektronische Durchführung von Verwaltungsverfahren einschließlich Bereitstellung der erforderlichen elektronischen Formulare.

Das **OZG** ist ein Bundesgesetz. Es verpflichtet die Kommunen im Ergebnis, die wichtigsten Verwaltungsleistungen in digitaler Form anzubieten. Nach bestehenden gesetzlichen Vorgaben besteht eine Frist für die Umsetzung bis zum 31.12.2023.

2. Aktuelle Situation

Derzeit werden seit zehn Jahren von der Stadt Garching insgesamt *drei* eigene Online-Dienste im Bürgerservice Portal angeboten:

Bürgerservice

Statusabfrage Ausweis / Pass
Übermittlungssperren
Briefwahl-Antrag

Garching b.München

Bürgerserviceportal

Im Rahmen des Bürgerservice-Portals haben Sie die Möglichkeit, Anträge an die Verwaltung der Stadt Garching b.München online zu erfassen und direkt an das Einwohnermeldeamt zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.

Sollte Ihr persönliches Erscheinen aus Gründen der Identifikation oder zur Abgabe weiterer Unterlagen dennoch erforderlich sein, werden wir Sie im Rahmen der Erfassung Ihrer Anträge ausdrücklich darauf hinweisen.

Folgende Verwaltungsvorgänge können bereits online erfasst werden:

- Statusabfrage Ausweis / Pass
- Übermittlungssperren
- Wahlschein

Sie können unseren Bürgerservice sowohl mit dem neuen als auch mit dem alten Personalausweis nutzen. Durch die elektronische Identifikation "eID" mit einem geeigneten Chipkartenlesegerät, der individuellen PIN und Ihrem neuen Personalausweis können Sie sich im Bürgerservice-Portal rechtssicher legitimieren.

Auszug BayernPortal, eigene Online-Dienste (Stand 14.09.22)

3. Umsetzungsmöglichkeiten

Zur Umsetzung kann auf folgende Lösungen zurückgegriffen werden:

- Online-Dienste (z.B. BSP/AKDB)
- Digitaler Werkzeugkasten (z.B. XIMA, AKDB, Jüngling-Verlag)
- Zentrale Online-Anträge/„Einer für Alle“ (EfA)

Das Angebot von Online-Diensten bietet nicht nur dem Bürger einen Mehrwert. Auch die Verwaltung kann davon profitieren und entlastet werden, da z.B. durch entsprechende Schnittstellen eine weitere Datenerfassung überflüssig wird. Aktuell ist das bereits bei den Briefwahlanträgen der Fall¹, bei denen die Wahlscheine direkt aus dem Fachverfahren erstellt werden können.

Da die bestehende Schnittstelle bereits bezogen wurde, sollen die Online Dienste bei der AKDB genutzt bzw. erweitert werden.

4. Kosten

4.1 Einmalige Kosten

Grundlage für die nachstehende Kostenermittlung ist das aktualisierte Angebot der AKDB vom März 2022, dass nach Mitarbeitergesprächen hinsichtlich der sinnvollen weiteren Online-Dienste verwaltungsintern angepasst wurde.

Im Formularcenter sind fünf Fachdienste enthalten. Alle weiteren aktuell verfügbaren Fachdienste werden kostenfrei durch die AKDB zur Verfügung gestellt.

Die angebotenen Online-Dienste belaufen sich auf einmalige Kosten in Höhe von **4.801,22 €**.

Im Übrigen wird auf Anlage 1 (*Excel-Liste Übersicht Dienste mit Kosten*) verwiesen.

Alternativ stehen auch Lösungen anderer Anbieter zur Verfügung.

4.2 Laufende Kosten

Für die Dienste des Bürgerserviceportals sind die laufenden Kosten der ersten vier Jahre bereits in den einmaligen Kosten enthalten. Beim Formularcenter ist das bei den ersten drei Jahren der Fall.

Es ergeben sich laufende Kosten, wie in Anlage 1 dargestellt. Nach 3 Jahren sind das **1680,00 €/Jahr**, nach 4 Jahren **3.595,01 €/Jahr**.

Weitere Kosten fallen für die Vorgangsabwicklung im Bürgerserviceportal (z.B. Bestellung Personenstandsurkunden, SEPA, Wohnungsgeberbestätigung) an. Diese liegen bei 0,16365 €/Vorgang.

1 z.B. BTW 2021: 5.315 Briefwahlanträge, davon 1.272 über BSP

5. Finanzierung²

Die Förderrichtlinie digitales Rathaus (FöRdR) sieht eine Förderung der Kosten für die Anschaffung und Einrichtung von Software zur erstmaligen Bereitstellung von Onlinediensten mit oder ohne Fachverfahren sowie ggf. Lizenzkosten (z.B. Einbindung Fachverfahren) für maximal zwei Jahre vor. Nicht zuwendungsfähig sind laufende Kosten und Eigenleistungen.

Die Bagatellgrenze für eine Förderung liegt bei 2.500 € (brutto). Das Zuwendungsprogramm ist befristet bis 30.09.2023. Ohne die Einbindung des Formularcenters liegt die Umsetzung damit unter der Bagatellgrenze.

Die Zuwendung wird in Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 20.000 €/Gemeinde.

Bezogen auf die Kostenermittlung unter Nr. 4.1 (ca. 24.006,12 €) liegt damit die Förderung bei 19.204,90 €; es verbleibt ein Eigenanteil der *Verwaltung* in Höhe von 4.801,22 €.

Die Beantragung der Zuwendung erfolgt bei der Regierung von Unterfranken. Folgende Unterlagen sind dabei vorzulegen:

- Aufgegliederte Darstellung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben in Angeboten,
- Erklärung, dass keine weiteren öffentlichen Zuwendungen beantragt/bewilligt wurden,
- Erklärung, ob neben der BayernID die Basisdienste Postkorb und E-Payment des BayernPortals genutzt werden,
- Bestätigung hinsichtlich erstmaligen digitalen Angebots, Optimierung für mobile Endgeräte, Anbindung an BayernID und Angebot von mindestens 20 Online-Diensten (mit Bestand).

Entsprechend den FAQ³ ist dem Förderantrag auch ein Beschluss beizufügen. Eine Abstimmung des weiteren Vorgehens mit der Sitzungsplanung der *Verwaltungsgemeinschaft Garching* ist daher erforderlich.

6. Weiteres Vorgehen

In einem ersten Schritt sollten **relevante Online-Dienste ermittelt** werden, die zusätzlich angeboten werden können. Die Einbindung der Dienste wird zwangsläufig Veränderungen beim Arbeitsablauf mit sich bringen. Daher ist es wichtig, dass sich alle Mitarbeiter/innen aktiv in diese Umstellung mit einbringen.

Eine Orientierung hinsichtlich der möglichen Online-Dienste bietet u.a. die Internetseite <https://www.egovkommune.de/akdb/egovkommune> (AKDB). Die unter dem Menüpunkt Bürgerservice dargestellten und testbaren Dienste entsprechen dem Bürgerserviceportal. Die Dienste des Formularcenters sind unter dem Menüpunkt KomX-Formulare (<https://akdb.komxformularcenter.de/>) zu finden.

Diese Dienste sollten **nach Umsetzbarkeit** (Wirtschaftlichkeit, Finanzierung, Personalbedarf) **bewertet und priorisiert** werden. Zumindest bis zu diesem Punkt sollte eine Entscheidung 2022 erfolgen, um der eingeräumten Ermessensentscheidung des Art. 4 Abs. 1 BayEGovG aber auch bei der Ausfüllung des Spielraums der zu erwartenden Regelung des Art. 53b Abs. 1 BayDiG-E gerecht zu werden.

2 vgl. Überblick: <https://www.digitales-rathaus.bayern/foerderprogramm/ueberblick.html>

3 vgl. FAQ: <https://www.digitales-rathaus.bayern/service/faq.html> (Förderrechtliche Fragen)

Im Rahmen der Gespräche mit den Mitarbeitern/innen wird das Angebot folgender Online-Dienste als sinnvoll angesehen:

I. Bürgerserviceportal

1. *SEPA E-Mandat*
2. *Wohnungsgeberbestätigung*
3. *Geburtsurkunde*
4. *Eheurkunde*
5. *Lebenspartnerschaftsurkunde*
6. *Sterbeurkunde*
7. *Meine Meldedaten*
8. *Bescheid-Widerspruch*

II. Formularcenter

1. *Anmeldung zur Hundesteuer*
2. *Abmeldung zur Hundesteuer*
3. *Antrag auf Gestattung einer vorübergehenden Gaststättenerlaubnis (§12 GastG)*
4. *Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen*
5. *Meldung einer Veranstaltung*

Hinsichtlich der Finanzierung ist die aktuelle Befristung des **Förderprogramms** bis 30.09.2023 zu beachten. Soweit ein zeitnäher **Ausbau des Online-Angebots** erfolgen soll, sind unter Berücksichtigung der schon vorhandenen Online-Dienste zumindest zehn weitere Dienste neu anzubieten, um die Fördervoraussetzungen erfüllen zu können.

Die **Einholung der Angebote** ist im Rahmen einer Verhandlungsvergabe nach UVgO möglich. Bei entsprechend ausführlicher Begründung erscheint auch die Anforderung nur eines Angebotes möglich (z.B. Wechsel des Anbieters/BSP, technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten).⁴

Aufgrund des bereits seit 2017 eingesetzten und mit den vorhandenen Fachverfahren (OK.EWO) verbundenen Bürgerserviceportals der AKDB sollte diese Möglichkeit weiterverfolgt werden.

Zur Beantragung der Förderung muss bereits eine entsprechende **Beschlussfassung durch die Gemeinschaftsversammlung** vorliegen und die eingeholten Angebote vorgelegt werden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (14):

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Garching nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beauftragt einstimmig die Verwaltung für die Umsetzung der oben genannten Online Dienste.

4 vgl. FAQ: <https://www.digitales-rathaus.bayern/service/faq.html> (Förderrechtliche Fragen)

TOP 5 Familienzentrum Garching - Sachstand Eröffnung, Trägerschaft, Betreibervertrag, Finanzierung und Personalausstattung

I. SACHVORTRAG:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner 23. Sitzung vom 07.04.2022 beschlossen, die Trägerschaft für das Familienzentrum der Nachbarschaftshilfe Garching e.V. (NBH) zu übertragen. Die Verwaltung wurde sowohl mit der Ausarbeitung von Mietverträgen (für das gesamte Objekt und deren Nutzer) sowie der Erstellung einer Trägervereinbarung beauftragt.

Die Trägerin hat mit ihrer langjährigen Erfahrung u.a. im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der psychosozialen und gesundheitlichen Beratung, der Erwachsenenbildung, der sozialräumlichen, niedrigschweligen Daseinsfürsorge sowie einer Vielzahl von Unterstützungsleistungen eine manifestierte und gewachsene Expertise. Die NBH ist mit den unterschiedlichen Angeboten und Einrichtungen ein hoch anerkannter und fest verankerter Teil im Leben der Garchinger Bevölkerung.

Nach dzt. Stand des Baufortschrittes ist von einer Eröffnung des Gebäudes und damit auch des Familienzentrums zum 01.03.2023 auszugehen, zeitliche Verzögerungen sind nicht gänzlich ausgeschlossen und werden vom Träger und der Stadt konzeptionell sowie technisch –organisatorisch einkalkuliert.

Die Verwaltung hat in enger Abstimmung mit der NBH einen Entwurf eines Betreibervertrages erarbeitet, der sowohl die gesetzlichen Grundlagen, die Förderrichtlinien des Landkreis München sowie die Adressaten, die Zielsetzungen und die Ausgestaltung des Betriebes (u.a. personelle, finanzielle Ausstattung, Leistungen der Vertragspartner) beinhaltet. Einige Aspekte des Vertragsentwurfs und rechtliche Bezüge weisen Schnittmengen bzw. Verweise zum Mietvertrag (z.B. Betriebszeiten, Gebäudeunterhalt) auf.

Die bauliche Besonderheit der Mehrfachnutzung von Räumen (z.B. Seminarräume) gemeinsam mit der VHS, wurde von Beginn an sehr positiv bewertet und förderlich in die Planung miteinbezogen. Oberste Prämisse ist die Schaffung von Synergien, die sich nicht nur auf die Raumnutzung beziehen, sondern auch einen Impuls für die partnerschaftliche Zusammenarbeit des Personals geben sollen. Betreuung, Beratung, Bildung und Unterstützung für alle Lebenslagen findet unter einem Dach statt und wirkt stärkend sowie verbindend für die Gemeinde. Mit dem Neubau soll für Garchinger Bürger*innen aller Altersklassen ein lebendiger, lebensnaher Ort der Begegnung, der Bildung, des Dialogs und des nachbarschaftlichen Miteinanders entstehen. Bildungs- und Beratungsangebote richten sich an den Bedürfnissen aller Menschen im Sozialraum aus, bieten Anregungen und Aktivität. Die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zum Wohle aller, ist dabei ein zentraler Arbeitsauftrag der NBH.

Grundsätzlich gilt; dass die NBH mit dem Familienzentrum keine Doppelstrukturen und Konkurrenzsituationen zu bereits bestehenden (Beratungs-) Angeboten, wie der Erziehungs- und Beratungsstelle der AWO, dem Beratungsnetzwerk der Caritas, dem Familienstützpunkt Unterschleißheim oder den Frühen Hilfen vom Landkreis schafft, sondern abgestimmte Maßnahmen etabliert, Kooperationen und Knotenpunkte ermöglicht. Familienzentren sollen Leistungen für Eltern und Betroffene vorhalten, vernetzen, vermitteln und nicht einfach addieren.

Die Trägervereinbarung subsummiert in Auszügen folgende Themen und Kernaussagen 5:

1. Zielgruppe

- (werdende) Eltern, Mütter, Väter, Großeltern, Kinder, Jugendliche, Alleinerziehende und Zugezogene
- offen für alle Garchinger Bürger*innen, die mit und ohne Kinder leben

2. Aufgaben und Funktionen

- Begegnungsstätte für Jung und Alt
- Ort der Vielfalt und Generationen, unabhängig von Lebensformen, Lebenswirklichkeiten, Herkunft und ggf. Beeinträchtigungen
- Raum für Beratung, Bildung, Betreuung, Unterstützung, Vermittlung
- Gewährleistung von generationsübergreifenden, niedrigschwelligen Angeboten, die z.B. individuelle Selbstwirksamkeit und Autonomie stärken, die Lebensqualität verbessern, Hilfe zur Selbsthilfe geben und bei einer kompetenten Alltagsbewältigung sowie in Krisensituationen unterstützen
- thematische Aktivitäten, Projekte und konzeptionelle Schwerpunkte sind u.a. Elternschaft, Geburt, Familie, Erziehung, Partnerschaft, Trennung, Gesundheit, Leben im Alter
- Unterstützung von Integrationsbemühungen von Geflüchteten und Menschen mit Migrationshintergrund
- Vernetzung und Zusammenarbeit mit örtlichen und regionalen Bildungs-, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, Vereinen und sonstigen sozialen Dienstleistern
- Förderung und Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes
- Engagement für eine gleichberechtigte, demokratische, vielfältige, inklusive Gesellschaft
- Förderung von Teilhabe und Mitwirkung

3. exemplarische Projekte, Kurse und Vorhaben der NBH

- Herzstück für den Austausch und das Knüpfen sozialer Kontakte ist der „Offene Treff“ mit Themencafe's (z.B. Repair Café)
- Geburtsvorbereitungskurse
- Eltern- Kind Kurse und Eltern Talk (z.B. Hilfe in Erziehungsfragen und Unterstützung der Erziehungs kompetenz)
- thematische Vorträge und Seminare z.B. Sucht- und Drogenprävention, Mediennutzung, Hospizbegleitung, Mobbing, Pubertät, Erste Hilfe, Ernährung
- Tanznachmittage für Senior*innen
- Treffpunkt für Selbsthilfegruppen und ehrenamtliche Beiräte
- Theaterprojekte
- Koch- und Backkurse
- Angebote zur Berufsberatung und Lebensbewältigung
- Lern- und Lesepatenschaften
- interkulturelle und interreligiöse Veranstaltungen
- Kinoveranstaltungen
- Sprach- und Integrationskurse
- passgenaue Angebote für Kinder mit besonderem Bedarf z.B. im Fall von Behinderung
- Raum für Rückzug, Ruhe und ganzheitliche Begegnung z.B. nach Verlust, Traumata und Krankheit
- Beratung, Sprechzeiten und Hilfestellung u.a. durch Frühe Hilfen, Rechtsberatung, VDK, soziale und gesundheitliche Beratungsangebote durch den LKR6 z.B. Babysprechstunde

5 Vgl. Anlage Förderrichtlinie Familienzentren im Landkreis München

6 Vgl. Bedarf und Angebote/ konzeptionelle Vorüberlegungen der NBH

4. Rechtsgrundlagen

- § 16 SGB VIII Familienbildung Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- Richtlinie zur Förderung von Mütter- und Väterzentren, Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 22.12.2020
- Förderrichtlinie „Familienzentren im Landkreis München“ *Stand März 2022*

5. Förderung und Finanzierung

Neugegründete Familienzentren sind im ersten Jahr des Bestehens von einer staatlichen Förderung ausgeschlossen. Die Stadt trägt im ersten Jahr nach der Eröffnung 100% der Personalkosten für die hauptamtlichen Beschäftigten sowie 70% der Sachkosten.

Die restlichen Sachkosten müssen durch die Trägerin selbstständig aufgebracht werden.

Ab dem zweiten Jahr nach Eröffnung wird das Familienzentrum auf Antrag der NBH durch den Landkreis anteilig mit 50 % der zuwendungsfähigen Personalkosten sowie mit $\frac{1}{3}$ der zuwendungsfähigen Sachkosten⁷ gefördert.

Voraussetzung für die staatliche Leistung ist die Bezuschussung der Stadt in gleichem Umfang (= 50% zuwendungsfähige Personalkosten, $\frac{1}{3}$ zuwendungsfähige Sachkosten). Ein weiteres Drittel der Sachkosten müssen von der NBH eigenständig bestritten werden z.B. durch Spenden, sonstige Einnahmen, Erlöse, Kursgebühren, Beiträge.

Voraussetzung für die genannte Förderarchitektur stellt die beschlossene Co- Finanzierung des Familienzentrums durch die Stadt dar.

Die NBH verpflichtet sich darüber hinaus, ab dem ersten Jahr des Bestehens beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales (ZBFS) einen jährlichen Antrag auf Anerkennung und Förderung ehrenamtlich erbrachter Stunden zu stellen.⁸

Reichen die staatlichen, kommunalen und die Eigenmittel der Trägerin zur Deckung der jährlichen Betriebskosten nicht aus, stellt die NBH einen gesonderten Antrag bei der Stadt zur Defizitübernahme.

6. Personalausstattung und Kostenschätzung

Die NBH sieht für die personelle Ausstattung folgende Struktur vor (Anm. der Verf.: *die Stundenanteile sind gedeckelt und die Qualifikationen werden durch den LKR geprüft*):

- 2 VZÄ Stellen mit einem sozial-/ pädagogischen oder vergleichbaren Ausbildungsabschluss vor z.B. Sozialpädagoge/in, Psychologe/in, Gesundheitspädagoge/in, Heilpädagoge/in, Pflegefachkraft, Hebammen.
- die Leitung/ ggf. 1 Person des Leitungsteams ist durch eine Person mit geeignetem Hochschulabschluss zu besetzen
- zur Verwaltung kann die NBH eine Verwaltungskraft in einem Stundenumfang von 50% einer VZÄ Stelle einstellen
- die Eingruppierung richtet sich nach den tarifüblichen Vorgaben und den Empfehlungen des LKR
- im Rahmen des Leistungsvermögens kann und soll die NBH ehrenamtliche Personen beschäftigen Mit der vorgesehenen personellen Ausstattung (Qualifikationen und Stundenumfang) folgt die NBH den Empfehlungen der Stabsstelle im Landratsamt, dem Landesverband für Mütter- und Väterzentren sowie den Erfahrungen der Landkreiskommunen. Die Verwaltung unterstützt die fachlichen und personellen Vorstellungen des Trägers, auch unter dem Aspekt einer wachsenden und diversen Bevölkerung in Garching.

7 Als Sachkosten gelten Betriebskosten (Mietnebenkosten) sowie Verwaltungskosten (u.a. Bürobedarf, Telekommunikation, Fachliteratur, Materialkosten, GEMA Gebühren)

8 Vgl. Richtlinie zur Förderung von Mütter- und Väterzentren

Nachdem die NBH sich aktuell in der Ausschreibungsphase zur Personalakquise befindet und das Team noch nicht vollständig namentlich besetzt ist, kann die Trägerin nur eine grobe, vorläufige Kostenkalkulation ermitteln.

Das fachliche Team soll nach den jetzigen Planungen aus einem/r Sozialpädagogen/in (Leitung in Teilzeit, einer Pflegefachkraft mit Zusatzausbildung (Vollzeit) und einer Erzieherin mit heilpädagogischer Zusatzausbildung (Teilzeit) etabliert werden.

Zusätzlich ist geplant, eine Verwaltungskraft in Teilzeit zu beschäftigen.

Die exakte Eingruppierung kann erst mit der Einstellung vorgenommen werden, entscheidend sind Qualifikationen, Vorerfahrungen und Stundenzahl der jeweiligen Mitarbeiter*innen.

Exemplarische Berechnung:

Qualifikation	Stundenumfang	Eingruppierung SUE/P/VKA	Jahresgehalt ab März 2023 (arbeitgeberpflichtiges Bruttogehalt incl. Sozialversicherung, SUE Zulage, ZVK)
Sozialpädago-ge/in+ Erzieherin	39 Wochenstunden	S 12/4	66.000,00 €
Pflegefachkraft	39 Wochenstunden	P 9/5	62.000,00 €
Verwaltungskraft	25 Wochenstunden	E 6/2	30.000,00 €
Gesamt: €9			158.000,00

Auf Grund der volatilen und angespannten Arbeitsmarktsituation, einer möglichen Tarifsteigerung und einem Pufferbetrag (für eine evtl. höhere Stufe) ist von einer jährlichen Gesamtsumme der Personalkosten von 158.000,00 € auszugehen.

Die anteiligen Sachkosten für die Stadt Garching werden von der NBH mit einem Anteil i.H.v. 10.000,00 € für das erste Jahr vorläufig berechnet. Die Summenkalkulation der Sachkosten kann nur vorerst und annähernd erfolgen, da Vorerfahrungen fehlen und wesentliche Eckdaten (u.a. Reinigung und Unterhalt, Versicherungen) aktuell verhandelt werden.

7. Betriebsführung

- die gesamte Betriebs- und Personalführung obliegt der NBH
- vsl. Eröffnung des Familienzentrums sowie Beginn der Vertragslaufzeit: 01.03.2023
- der Träger kann 1 Monat vor Eröffnung ein/e Mitarbeiter/ in auf Kosten der Stadt anstellen, um konzeptionelle und administrative Vorbereitungen zu treffen, u.a. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- vsl. Öffnungszeiten sind MO- FR: 08.00 Uhr-21.45 Uhr/ Wochenende je nach Angebotsplanung (Kursbeginn/ Kursende gem. den Vorgaben des LRA)
- die Mehrfachnutzung von Räumen ist in Abstimmung mit der VHS zu planen und zu koordinieren
- die Preisgestaltung der Kursgebühren hat kostengünstig und niedrigschwellig zu erfolgen
- das Familienzentrum hat zur Qualitätssicherung einen Jahresbericht zu erstellen und ggf. dem zuständigen politischen Gremium von dessen Tätigkeiten zu berichten.

9 Aufgerundete Werte

Im Rahmen der Beratung zu dem TOP regt Herr Dr. Adolf an, in die Trägervereinbarung einen Passus mit aufzunehmen, wonach die Vergabe von Räumen grundsätzlich durch die Nachbarschaftshilfe, aber im Benehmen mit der Stadtverwaltung erfolgt. Die Verwaltung sagt zu, diesen Ansatz weiter zu verfolgen. Lt. Frau Otto ist bereits vereinbart, dass die Vergabe der Räume ausschließlich für caritative und nicht für kommerzielle Zwecke erfolgt.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (14):

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Garching b. München nimmt den Sachvortrag zur Eröffnung des Familienzentrums zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat einstimmig eine entsprechende Beschlussfassung zum Abschluss einer Trägervereinbarung mit der Nachbarschaftshilfe Garching e.V..

TOP 6 Außerplanmäßige Ausgabe 2022 zur Erbringung Lichtraumnachweis U-Bahnhöfe U6

I. SACHVORTRAG:

Im Jahr 2021 wurde auf der U-Bahn-Strecke U6 von Fröttmaning bis Garching-Forschungszentrum eine notwendige Vermessung für den Lichtraumnachweis durchgeführt.

Gemäß zu diesem Zeitpunkt geltendem Betriebsübernahmevertrag ist für die Finanzierung die Stadt Garching zuständig.

Durch die laufenden Vertragsverhandlungen und die verspätete Rechnungsstellung durch den Anbieter der Vermessung, ging die zuständige Abteilung der MVG zunächst fälschlicherweise davon aus, dass die Abrechnung nach dem neuen Betriebsübernahmevertrag erfolgen müsste. Dies ist allerdings nicht der Fall.

Dies führte dazu, dass die Maßnahme im Haushalt nicht eingestellt werden konnte.

Die Kosten für die Vermessung belaufen sich auf:

80.000 € auf dem ersten Bauabschnitt
65.000 € auf dem zweiten Bauabschnitt

Die Deckung kann durch Minderausgaben beim Kauf von Grundstücken gewährleistet werden.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (14):

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig die außerplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 2.8200.9510 in Höhe von 80.000 € und auf der Haushaltsstelle 2.8230.9510 in Höhe von 65.000 €. Die Deckung erfolgt durch die Haushaltsstelle 2.8800.9320 in Höhe von 145.000 €.

TOP 7 Neufassung der Hundesteuersatzung (HuStS)

I. SACHVORTRAG:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2019 in seiner Sitzung am 08.03.2021 empfohlen, die Hundesteuer zu erhöhen. Diese Empfehlung wurde in der Stadtratssitzung am 24.06.2021 im Rahmen der Feststellung der Jahresrechnung 2019 vorgetragen.

Die Hundesteuersatzung der Stadt Garching vom 25. November 2011, gültig ab dem 01.01.2012 beinhaltet folgende Steuersätze:

- | | |
|---------------------------|----------|
| - für den ersten Hund | 45,00 € |
| - für den zweiten Hund | 90,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 135,00 € |
| - für jeden Kampfhund | 540,00 € |

Eine durchgeführte Umfrage von 34 Kommunen im Landkreis und näheren Umgebung hat ergeben, dass derzeit in ca. 1/3 der Kommunen für den ersten Hund ein Steuersatz in Höhe von 60,00 € erhöhen wird. Die Stadt Garching liegt mit 45 € deutlich darunter.

Die Verwaltung schlägt somit vor, den Hundesteuersatz um 15,00 € auf 60,00 € zu erhöhen. Die entsprechende Anpassung des Steuersatzes für den zweiten und jeden weiteren Hund um 15,00 € wird seitens der Verwaltung als vertretbar gesehen. Der Hundesteuersatz für jeden Kampfhund wird wie zuvor um das 12-fache des ersten Hundes angepasst und beträgt somit zukünftig 720,00 €.

Folglich werden seitens der Verwaltung folgende Steuersätze ab dem 01.01.2023 vorgeschlagen:

- | | |
|---------------------------|----------|
| - für den ersten Hund | 60,00 € |
| - für den zweiten Hund | 105,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 150,00 € |
| - für jeden Kampfhund | 720,00 € |

Zusätzlich wird bei dem Verlust der Hundesteuermarke gegen ein Entgelt von bisher 3,00 € eine neue Steuermarke ausgehändigt. Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen dieses Entgelt auf 5,00 € zu erhöhen.

Zudem wurde der vorliegende Satzungsentwurf nach der neuesten veröffentlichten amtlichen Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 28. Juli 2020, sowie den Garchinger Bedürfnissen angepasst.

So wurde die Hundesteuersatzung vom 25.11.2011 in folgenden Punkten geändert:

Einleitung

Anpassung der Formulierung nach Mustersatzung

§ 2 Steuerfreiheit

Die Reihenfolge wird an die Mustersatzung angepasst. Inhaltlich wird der Befreiungstatbestand für ASP-Kadaver-Suchhunde (Nr. 3) mit aufgenommen. Dies resultiert aus einem Empfehlungsschreiben vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 18.07.2022

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

Abs. 1) Anpassung der Formulierung nach Mustersatzung

Abs. 2) Anpassung der Formulierung nach Mustersatzung

Abs. 3) wird neu eingefügt. Diese regelt eine Steuerbefreiung für das laufende Kalenderjahr für jeden Hund, der von einem steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tiersyrl in den Haushalt aufgenommen wird. Diese Regelung soll nicht für Kampfhunde gelten.

Abs. 4) Anpassung der Formulierung nach Mustersatzung

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Abs. 1) Die Steuersätze werden nach Vorschlag angepasst.

Abs. 2) Anpassung der Formulierung nach Mustersatzung

§ 6 Steuerermäßigung

Satz 1 Nr. 1) die Steuerermäßigung für Weiler wird gestrichen. Dies erfolgt über die Anpassung nach Mustersatzung. (*Anmerkung des Verfassers: In Garching ist kein Hund über diese Regelung steuerermäßigt.*)

Satz 1 Nr. 2) Anpassung der Formulierung nach Mustersatzung

Abs. 2 alte Fassung) wird in Satz 1 Nr. 1 eingefügt

Satz 2) wird nach Mustersatzung neu eingefügt. Dies wurde nach alter Satzung in § 8 Abs. 2 geregelt.

Satz 3) wird nach Mustersatzung neu eingefügt. Er regelt, dass bei Vorliegen beider Ermäßigungstatbestände (Einöde + Jagdhund), die Steuer nur einmal ermäßigt wird.

§ 7 Züchtersteuer (alte Fassung)

Die Züchtersteuer wird mit Anpassung der Mustersatzung ersatzlos gestrichen. (*Anmerkung des Verfassers: Es wird in Garching aktuell kein Hund nach dieser Regelung steuerermäßigt.*)

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

Abs. 1 Sätze 1 bis 3) Diese Sätze werden neu eingefügt. Sie regeln, dass die Steuerermäßigung auf Antrag gewährt wird, der Antrag bis Ende des laufenden Kalenderjahres gestellt und die Voraussetzung für die Ermäßigung der Stadt glaubhaft gemacht werden muss.

§ 8 Abs. 2 alte Fassung) wird gestrichen, da dieser in § 6 Satz 2 eingefügt wird.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Anpassung der Formulierung nach Mustersatzung

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Es wird neu mit aufgenommen, dass die anfallende Steuer zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig ist. Die Formulierung ist nach Mustersatzung angepasst.

§ 10 Anzeigepflicht und sonstige Pflichten

Abs. 1) Anpassung an die Formulierung nach Mustersatzung. Hier wird hauptsächlich der unbestimmte Rechtsbegriff „unverzüglich“ mit einem bestimmmbaren Zeitpunkt „innerhalb eines Monats nach Anschaffung“ ersetzt. Satz 4 wird gestrichen und zu Absatz 2 neu eingefügt.

Abs. 2) wird neu eingefügt und entspricht der Formulierung der Mustersatzung. Dieser Absatz regelt die Ausgabe einer Hundesteuermarke seitens der Stadt, der Hund diese außerhalb seines umfriedeten Grundbesitzes tragen muss und die Pflicht der Person, die mit dem Hund angetroffen wird, auf Verlangen gegenüber Bediensteten der Stadt die Steuermarke vorzeigen muss.

Abs. 3) Anpassung der Formulierung nach Mustersatzung. Hier wird hauptsächlich der unbestimmte Rechtsbegriff „unverzüglich“ mit einem bestimmbaren Zeitpunkt „innerhalb eines Monats“ ersetzt.
Abs. 4) Anpassung der Formulierung nach Mustersatzung. Hier wird hauptsächlich der unbestimmte Rechtsbegriff „unverzüglich“ mit einem bestimmbaren Zeitpunkt „innerhalb eines Monats“ ersetzt.

§ 11 Überwachung der Steuer

Abs. 1) Das Entgelt für eine neue Steuermarke wird von 3,00 € auf 5,00 € erhöht.

§ 13 Übergangsregierung (alte Fassung)

Diese Regelung für den 2012 neu eingeführten erhöhten Steuersatzes für Kampfhunde wird ersatzlos gestrichen. Es ist in Garching kein Hund mehr von dieser Regelung betroffen.

§ 14 Inkrafttreten

Abs. 1) Diese Hundesteuersatzung tritt ab 01.01.2023 in Kraft

Abs. 2) Anpassung der Formulierung nach Mustersatzung. Die Hundesteuersatzung vom 25.11.2011 tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (14):

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die Neufassung der Hundesteuersatzung zu beschließen. Der Entwurf der Hundesteuersatzung wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.

TOP 8 Mitteilungen aus der Verwaltung

TOP 8.1 Beschaffung eines Mehrzweckfahrzeugs (MZF) für die Freiwillige Feuerwehr Garching - Bekanntgabe Ausschreibungsergebnis

I. SACHVORTRAG:

Mit Beschluss vom 18.11.2021 hat der Haupt- und Finanzausschuss die Verwaltung beauftragt, ein Vergabeverfahren zur Ersatzbeschaffung eines Mehrzweckfahrzeugs (MZF) für die Freiwillige Feuerwehr Garching durchzuführen. Gleichzeitig wurde der Erste Bürgermeister (o.V.i.A.) zum Abschluss sämtlicher mit dieser Ausschreibung in Verbindungen stehenden Verträge ermächtigt. Der Haupt- und Finanzausschuss ist über das Ergebnis des Vergabeverfahrens zu informieren.

Das Vergabeverfahren zur Ersatzbeschaffung des MZF wurde als öffentliche Ausschreibung (§ 9 Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) durchgeführt und war vom 14.07.2022 bis zum 17.08.2022 auf dem Portal der deutschen E-Vergabe abrufbar.

Insgesamt haben fünf Bieter Angebote auf die verschiedenen Lose abgegeben, wobei ein Bieter auf zwei Lose geboten hat und die restlichen Firmen jeweils für ein Los Angebote eingereicht haben.

Nach entsprechender Bewertung der Angebote mit technischer Überprüfung durch die Verwaltung und die Freiwillige Feuerwehr konnten die Zuschläge am 07.09.2022 wie folgt erteilt werden:

Los 1 (Fahrgestell):	Martin Schäfer GmbH aus Oberderdingen-Flehingen
Los 2 (Aufbau):	Compoint GmbH & Co. KG aus Forchheim
Los 3 (Beladung):	BAS Vertriebs GmbH aus Planegg

Die Ausschreibung hat ergeben, dass die Kosten für das MZF insgesamt 122.858,56 EUR (brutto) betragen werden. Verwaltung und Feuerwehr gingen bei ihrer Kostenschätzung in der Beschlussvorlage vom 18.11.2021 von rund 120.000 EUR (brutto) aus, sodass von einer „Punktlandung“ gesprochen werden kann.

Außerdem möchte die Verwaltung das Gremium informieren, dass die Stadt Garching b. München aufgrund einer Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie zum 01.01.2022 eine höhere Zuwendung in Höhe von 17.100 EUR anstatt ursprünglich geplanter 15.500 EUR für das Fahrzeug erhält.

II. KENNTNISNAHME (14):

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschuss nehmen dies so zur Kenntnis.

TOP 8.2 Befragung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Garching zur Jugendbeteiligung

I. SACHVORTRAG:

Die Stadtverwaltung befragt aktuell in einer vollstandardisierten schriftlichen Befragung alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen über gewünschte Formen der Jugendbeteiligung. Zielsetzung ist es mit der Umfrage ein repräsentatives Meinungsbild zu erhalten, um Jugendliche und junge Erwachsene stärker für basisdemokratisches Engagement gesellschaftliche Teilhabe zu begeistern und zu gewinnen. Bisherige Bemühungen z.B. zur Initiierung eines Jugendbeirates durch Jugendhäuser, Stadtverwaltung und Streetworker fanden pandemiebedingt wenig Resonanz bei den Jugendlichen.

Unter dem Motto „Stimme der Garchinger Jugend“ sind in der KW 37 alle Bevölkerungskohorten im Alter von 12 bis 25 Jahren mit dem Hauptwohnsitz in Garching angeschrieben wurden. Insgesamt wurden 3078 Fragebögen versandt, die Beantwortung kann selbstverständlich auch online über eine QR Code erfolgen.

Inhaltlich und redaktionell wurde der Text durch sozialpädagogische Mitarbeiter*innen der Jugendhäuser / der schulischen Jugendsozialarbeit vom KJR sowie den Kollegen aus dem Fachbereich Bildung und Soziales und der Öffentlichkeitsarbeit verfasst.

Die Befragung endet am 14.10.2022 und soll anschließend vom Fachbereich Bildung & Soziales ausgewertet werden. Die Ergebnisse und die nachfolgenden Maßnahmen werden mit den Jugendhilfeträgern vor Ort diskutiert und dem Gremium zeitnah vorgestellt.

II. KENNTNISNAHME (14):

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschuss nehmen dies so zur Kenntnis.

TOP 9 Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 9.1 Zebrastreifen Mühlgasse;

Herr Dr. Adolf merkt an, der Zebrastreifen in der Mühlgasse sei komplett verblasst und kaum noch erkennbar. Der Vorsitzende sagt zu, die Verwaltung werde sich darum kümmern.

TOP 9.2 Photovoltaik / Windenergie;

Herr Dr. Adolf bittet um einen Zwischenbericht von der Bauverwaltung (Fr. Knott) zum Thema Photovoltaikanlage. Dieser wird vom Vorsitzenden zugesagt.

Herr Dr. Adolf sieht die Zeit gekommen, sich um das Thema Windenergie in Garching zu kümmern und Konzepte zu erstellen / umzusetzen.

TOP 9.3 Grundstück zwischen Garching und Dirnismanning an der Staatsstraße;

Herr Dr. Adolf bittet darum, dafür zu sorgen, dass auf dem betreffenden Grundstück „Ordnung“ geschaffen werde. Der Vorsitzende erläutert dazu, dass das Straßenbauamt bereits zugesagt habe, dort Leitplanken zu installieren, dann können keine Autos mehr abgestellt werden. Die Verwaltung werde nachhaken.

TOP 9.4 Schatzkammer;

Frau Dr. Haerendel verweist auf die Beschlussfassung zum Familienzentrum. Sie merkt an, dass nach ihrer Meinung die „Schatzkammer“ der Nachbarschaftshilfe etwas auf der Strecke bleibe. Sie sei ja ohnehin verkleinert worden, aber in ihren Augen immer noch eine wichtige Einrichtung, die man im Auge behalten solle.

TOP 9.5 Römerhof - Südflügel;

Frau Dr. Haerendel erkundigt sich nach dem Sachstand beim Römerhof-Südflügel. Der Vorsitzende sagt zu, dass das Bauamt diesen im nächsten BPU kurz erläutern werde.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung.

Dr. Dietmar Gruchmann
Vorsitz

Markus Kaiser
Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Götz Braun
Jürgen Ascherl
Norbert Fröhler
Florian Baierl
Dr. Hans-Peter Adolf
Bastian Dombret

Bürgermeisterbüro
Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich II
Geschäftsbereich III

Sylvia May
Thomas Brodschelm
Klaus Zettl
Sascha Rothhaus

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: _____